

Mitgliedsantrag "Vereinigung Alt-Brettheim e.V"

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat

benötigte Angaben: bitte linksbündig in die gelb unterlegten Felder eintragen
nur der kursive, blaue Text ist auf PUP-Karte sichtbar

Passbild 3 cm X 4 cm 354,33 pi X 472,44 pi bei 300 dpi als JPG mit Namen versehen digital (max. 300dpi) an die unten angeführte Adresse mailen	Name:	Ich beantrage die Mitgliedschaft bei der Vereinigung Alt-Brettheim e.V.		
	Vorname:	[bitte ankreuzen]	JA	
	Geb.-Datum:	aktive Mitgliedschaft		
	Straße:	förderndes/passives Mitglied	JA	Nein
	PLZ:	Waffenträger		
	Ort:	genehmigungspflichtige Waffen bitte ankreuzen		
		Messer		
		Dolch einseitig geschliffen		
	Dolch zweiseitig geschliffen			
	Hiebwaffe			
	Stichwaffe			
	Stangenwaffen			
	Bogen			
	Armbrust			
	Sonstige Waffen bitten nachfolgend auflühren			

Das Passbild ist in digitaler Form, ausschließlich als *.jpg Datei an den Vorstand_2012@Alt-Brettheim.de zu senden, im Ausnahmefall auch als Foto 3 x 4 cm

Ich habe eine Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz

JA	NEIN
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ

bei **-ja-** Genehmigungsdatum und Ablaufdatum eingeben TT.MM.JJJJ

bitte bei **-ja-** Art der Waffe angeben:

ausstellende Behörde:

Nr. der Erlaubnis:

bitte ggf. weiterreichende Genehmigungen nach dem Sprengstoffgesetz angeben

Angaben zu weiteren Mitgliedschaften innerhalb der VAB

Sonderaufgaben / **Funktionen**

Erhaltene Ehrungen/Auszeichnungen sofern möglich mit Datumsangabe

Telefon

Email

VAB- Intern wird bereits bezogen (bitte ankreuzen)

JA	NEIN
-----------	-------------

VAB - Intern soll künftig bezogen werden

--	--

sonstige Angaben

SEPA-Basislastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Nr.

Ich (Wir) ermächtige(n) die Vereinigung Alt-Brettheim e.V. den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag von meinem (unserem) Konto

IBAN/Kto-Nr. _____

BIC/BLZ _____

einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Vereinigung Alt-Brettheim auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort/Datum

Unterschrift (des Kontoinhabers)

Die allg. Bedingungen für Mitwirkende (Anlage) des Peter-und-Paul-Festes habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Die von Ihnen angegebenen Daten werden auf dem EDV-System der Vereinigung Alt-Brettheim e.V. unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und für Vereinszwecke insbesondere im Rahmen des "Peter-und-Paul-Festes" verarbeitet und genutzt.

Ihre personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.

Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben z.B. Versicherungen oder Behörden zur Erlangung von erforderlichen Genehmigungen - nicht zulässig.

Sie können jederzeit schriftlich Auskunft über die bezüglich ihrer Person gespeicherten Daten erhalten und Korrektur verlangen, soweit die gespeicherten Daten unrichtig sind. Sollten gespeicherte Daten für die Abwicklung des Vereinszwecks insbesondere im Rahmen des "Peter-und-Paul-Festes" nicht mehr notwendig sein, so können Sie auch eine Sperrung, ggf. eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

Ich stimme hiermit ausdrücklich der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung meiner mitgeteilten personenbezogenen Daten zu, soweit es für den Vereinszweck der Vereinigung Alt-Brettheim e.V. erforderlich ist

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist im Original unterschrieben an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Ort/Datum

Unterschrift

Bedingungen für Mitwirkende des Peter-und-Paul-Festes in Bretten

1. Allgemein

- 1.1 Mitwirkende des Peter-und-Paul-Festes sind Gewandträger, historische Gruppen, Vereinigungen und Vereine, eingeladene Mitwirkende und Gäste des alljährlich stattfindenden Peter-und-Paul-Festes.
- 1.2 Die Mitwirkung von Personen, Gruppen, Vereinen usw. bedarf der Zustimmung der Vereinigung Alt-Brettheim (nachstehend VAB genannt) bzw. deren Bevollmächtigten.
- 1.3 Gewänder, die von Mitwirkenden während des Peter-und-Paul-Festes getragen werden, müssen durch die Gewandmacherei der VAB oder von den historischen Gruppen zugelassen worden sein.
- 1.4 Die VAB übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden an den eingebrachten im Eigentum oder im Besitz des Mitwirkenden befindlichen Gegenstände.
- 1.5 Es besteht eine Veranstalterhaftpflichtversicherung (der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Erläuterungen zum Versicherungsumfang in der Kommunalen Haftpflichtversicherung KH 92 GDN Teil II Zusatzwagnis 11a). Bei Verweigerung der Versicherungsleistung im Schadensfall wird ein Regressanspruch gegenüber der VAB ausgeschlossen. Der Mitwirkende kann sich zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, dass ein Schaden durch bestimmte Anweisungen, Sicherheitsmassnahmen oder andere Vorkehrungen der VAB hätte vermieden werden können.
- 1.6 Bei Vertragsverletzungen hat der Mitwirkende der VAB jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 1.7 Eine Gewähr dafür, dass das Peter-und-Paul-Fest während der vorgesehenen Zeit und Dauer stattfindet, übernimmt die VAB nicht.
- 1.8 Den Anweisungen der bevollmächtigten Vertreter der VAB ist Folge zu leisten.
- 1.9 Es gilt die *Polizeiverordnung* der Stadt Bretten betreffend das Peter-und-Paul-Fest in der jeweils gültigen Fassung. Deren Vorgaben sind zu beachten. Die Polizeiverordnung für das jeweilige Fest wird ca. 4 Wochen vor dem Fest im Amtsblatt der Stadt Bretten bekannt gegeben.
Das gleiche gilt für *straßenrechtlichen Erlaubnisse* und ggf. sonstige Verfügungen der Stadt Bretten betreffend das Peter-und-Paul-Fest in der jeweils gültigen Fassung.
Die beigefügten Hinweise der Stadt Bretten -Ordnungsamt- zu ortspolizeilichen Regelungen am Peter-und-Paul-Fest sind zu beachten.
Die Polizeiverordnung, die straßenrechtliche Erlaubnis, ggf. sonstige Verfügungen der Stadt Bretten und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie *Satzungen* der Stadt sind Grundlage auch für diese Mitwirkendenbedingungen.

2. Bauliche Einrichtungen (Lager, Stände, Geschäfte, etc.)

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Für die Zuweisung eines Geschäftes/ Standplatzes/Lagers auf dem Peter-und-Paul-Fest gelten die „*Zulassungsbedingungen für Geschäfte und Standplätze für das Peter-und-Paul-Fest in Bretten*“, soweit diese Bedingungen für Mitwirkende vor- und nachstehend nicht etwas anderes besagen.
- 2.1.2 Die Lager/Stände sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Abnahme vor Beginn des Peter-und-Paul-Festes erfolgen kann. Die Abnahme der Stände durch das Baurechtsamt und Ordnungsamt der Stadt Bretten erfolgt in der Regel am Freitag ab 13:00 Uhr. Eine verantwortliche Person hat anwesend zu sein.
- 2.1.3 Die VAB kann das Lager, den Stand, die Verkaufseinrichtung im Hinblick auf die besondere Art einzelner Veranstaltungen im Einzelfall vorschreiben.
- 2.1.4 Die Lager und Stände der Mitwirkenden müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der VAB weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprechanlagen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 2.1.5 Mitwirkende, deren Stände, Anlagen, Lager o. ä. die vorgegebenen Maße überschreiten bzw. die Vorgaben der VAB nicht erfüllen, sind verpflichtet, unverzüglich für die Einhaltung der Maße bzw. Erfüllung der Vorgaben zu sorgen. Andernfalls kann die Beseitigung des Standes, der Anlage usw. verlangt oder auf Kosten der Mitwirkenden veranlasst werden.
- 2.1.6 Im übrigen gelten die bau- und brandschutzrechtlichen Vorgaben der Stadt Bretten oder sonst zuständiger Behörden sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Zu beachten sind insbesondere das „*Merkblatt zum Brandschutz*“ der Stadt Bretten, abzurufen auf deren Webseite (www.bretten.de → Rund ums Rathaus → Allgemeine Informationen).
- 2.1.7 Die Überwachung der Vorgaben erfolgt durch den von der VAB bevollmächtigten Marktmeister.

2.2. Vorbeugender Brandschutz

- 2.2.1 Zufahrten zum Festbereich und zu Gebäuden im Festbereich sind stets für Rettungsfahrzeuge freizuhalten (Mindestbreite 3 m, im Kurvenbereich 5 m, Mindesthöhe 3,5 m; bei Straßen mit Gebäuden von mehr als drei Geschossen Mindestbreite 5 m.)
- 2.2.2 Feuerstellen dürfen nur im Abstand von 2,5 m zum nächsten Gebäude errichtet werden. Im übrigen sind die notwendigen Rettungswege freizuhalten. Feuerstellen müssen so aufgestellt und betrieben werden, dass sie nicht umstürzen oder in anderer Weise zum Ausbruch eines Brandes führen können.
- 2.2.3 Feuerlöscher sind wie folgt bereit zu stellen:
Bei überbauten Fläche bis zu 100 qm oder mit einer Feuerstätte ein Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllgewicht. Bei überbauten Flächen bis zu 1000qm, für jede weiteren angefangenen 300qm ein zusätzlicher Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllgewicht.
Bei überbauten Flächen über 1000qm, für jede weiteren angefangenen 500qm ein zusätzlicher Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllgewicht.
Bei überbauten Flächen mit Feuerstätten mit mehreren Brandstellen oder einem elektrischen Anschlusswert von mehr als 10 Kw oder bei Verwendung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A1, A2 und B sind zwei Feuerlöscher mit mindestens je 6 kg Füllgewicht bereitzuhalten.

Bei Verwendung von Fritteusen ist zusätzlich eine Löschdecke oder ein CO₂ Löscher oder ein Fettbrandlöscher bereitzuhalten.

2.2.4 Feuerlöscher sind alle 2 Jahre nachweislich durch einen legitimierten Sachverständigen zu überprüfen.

2.2.5 Die für Bauteile und Dekoration verwendeten Stoffe -außer Holz- müssen grundsätzlich aus schwer entflammbarem Material sein, soweit hiervon nicht bei der Abnahme Befreiung erteilt wird. Die Verwendung von losem Stroh ist grundsätzlich verboten.

3. Wirtschaftsbetrieb

- 3.1. Der Lager-/Standinhaber verpflichtet sich
- veranstaltungsbedingte Abfälle, Kehrriete zu sammeln und täglich in die hierfür bereitgestellten Behälter zu bringen oder für die tägliche Müllabfuhr bereitzustellen;
 - bei Verpflegung außerdem Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und diese rechtzeitig in die hierfür bereitgehaltenen Müllbehälter zu entleeren;
 - Speisen und Getränke nur in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck auszugeben; Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der VAB; die Entsorgung ist nachzuweisen;
 - bei Ausschank von Getränken mindestens ein alkoholfreies Getränk bei gleicher Menge unter dem Preis des billigsten alkoholischen Getränkes anzubieten. Der Verkauf von Alkopops ist nicht erlaubt.
- 3.2 Es besteht die Verpflichtung für den Anlieferverkehr, die vom Ordnungsamt in Abstimmung mit der VAB festgelegten Zufahrtszeiten einzuhalten.
- 3.3 Bei Störung der Zuführung von elektrischem Strom zu Kraft- oder Beleuchtungszwecken übernimmt die VAB keine Haftung.
- 3.4 Die einschlägigen Vorschriften im Bezug auf Lärmschutz, insbesondere die Polizeiverordnung der Stadt Bretten, die Anforderungen der Trinkwasserverordnung, die lebensmittelhygienischen Mindestanforderungen für Großveranstaltungen, sowie die Regelungen Brandverhütung bei Großveranstaltungen sind zu beachten. Verstöße können durch die zuständige Behörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

4. Festumzüge und sonstige Darbietungen

4.1 Allgemein

- 4.1.1 Der Beginn des Festzuges, Richtung, Länge, Dauer, Anmeldung, Aufstellzeit, Aufstellungsraum, Reihenfolge der Gruppen ist der Festschrift zu entnehmen. Sonstige Darbietungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem jeweils Bevollmächtigten der VAB statthaft. Es gelten die Vorgaben der straßenrechtlichen Erlaubnis und/oder sonstiger Verfügungen der Stadt Bretten; diese sind zu beachten.
- 4.1.2 Die Teilnahme an Festzügen und sonstigen Darbietungen kann nur nach vorheriger Rücksprache mit dem jeweils bevollmächtigten Vertreter der VAB erfolgen.
- 4.1.3 Sämtliche Darbietungen (wie z. B. Waffengänge etc.) sind je nach Art mit entsprechender Umsicht und ggf. geeigneten Schutzvorkehrungen für die Besucher und die weiteren Mitwirkenden vorzunehmen.
- 4.1.4 Für das Abfeuern von Schießgeräten sind die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Einholung der erforderlichen Erlaubnisse der Stadt Bretten) und sonstige Sicherheitsbestimmungen unbedingt zu beachten. Das Abfeuern darf nur unter sachkundiger Aufsicht und entsprechender Ankündigung für die im Umfeld befindlichen Personen erfolgen.

4.2 Mitführen von Fahrzeugen

- 4.2.1 Das Führen von Fahrzeugen zum oder vom Umzugsort erfolgt durch jeden Mitwirkenden eigenverantwortlich.
- 4.2.2 Wagen, auf deren Ladefläche Personen stehend befördert werden, müssen zweiachsig sein. Bei Beförderung von stehenden Personen auf der Ladefläche müssen diese durch mind. 90 cm hohe und stabile Brüstungen geschützt sein. Auf Zugverbindungen dürfen keine Personen stehen oder sitzen. Die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 4.2.3 Am Umriss der Fahrzeuge sind scharfkantige und verletzungsgefährdende Teile zu vermeiden.

4.3 Mitführen von Tieren

- 4.3.1 Für mitgeführte Tiere müssen entsprechende Tierhaftpflichtversicherungen vom Eigentümer abgeschlossen sein.
- 4.3.2 Die Zugtiere von Gespannfahrzeugen sowie die Pferde der Reiter müssen schrecksicher und dürfen nicht scheu sein. Sie müssen auch einen altersmäßig geeigneten, zuverlässigen Führer haben.
- 4.3.3 Pferde mit Reiter sind ebenso wie Gespannfahrzeuge durch geeignete und zuverlässige Begleitpersonen abzusichern. Gespannfahrzeuge müssen mit einer gut bedienbaren Bremse ausgerüstet sein.
- 4.3.4 Pferde dürfen nur nach tierärztlicher Kontrolle durch den von der VAB bevollmächtigten Tierarzt an den von der VAB vorgegebenen Plätzen dem Umzug zugeführt werden.
- 4.3.5 Der bevollmächtigte Tierarzt der VAB und die Verantwortlichen des Reitvereins Bretten entscheiden letztlich über die Zulassung aller beim Festzug mitgeführten Pferde. Dieser Entscheidung ist unbedingt Folge zu leisten.

Ergänzung der Mitwirkendenbestimmungen:

Lebensmittelhygienische Mindestanforderungen beim Peter- und Paulfest.

Die Einhaltung und Beachtung lebensmittelhygienischer Mindestanforderungen ist entscheidend für die ordnungsgemäße Durchführung des Peter- und Paulfestes und wird auch vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen überwacht. Kontrollen werden vor und auch während des Festbetriebes durchgeführt.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

I. Bauliche Anforderungen

- ✓ Der Boden muss befestigt sein (zementiert, gepflastert, PVC, Holzboden usw.); ggf. muss gewachsener Boden (auch Gras) mit Holzplatten od. möglichst rutschhemmenden PVC-Belägen abgedeckt werden.
- ✓ Der Stand muss an drei Seiten mit Wänden aus leicht zu reinigendem, festen Material umschlossen sein.
- ✓ Es muss eine Überdachung vorhanden sein.
- ✓ Die Abtrennung zum Publikum muss ausreichend sein.
- ✓ Für die Zuleitung des Trinkwassers in den Stand dürfen nur Wasserschläuche verwendet werden, die für Lebensmittel geeignet sind (Zulassung nach KTW/DVGW-W270). Sie müssen vor der Verwendung ausreichend gereinigt und desinfiziert werden; ggf. sind neue Schläuche zu verwenden. Handelsübliche Gartenschläuche sind im Allgemeinen nicht für den Lebensmittelbereich zugelassen und daher nicht geeignet.

II. Inneneinrichtung

- ✓ Es ist für ausreichend Spülmöglichkeiten für Geschirr mit Kalt- und Warmwasseranschluss zu sorgen; am zweckmäßigsten ist eine Spülmaschine bzw. ein Spülmobil.
- ✓ Ein separates Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasseranschluss, mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern muss vorhanden sein.
- ✓ Die Arbeitsflächen müssen glatt und leicht abwaschbar sein.
- ✓ Unverpackte Lebensmittel müssen durch entsprechende Schutzvorrichtungen (Spuckschutz) geschützt werden. Ansonsten müssen Lebensmittel an der Rückseite des Standes (also hinter der Bedienung) deponiert werden.
- ✓ Die Zubereitung von Lebensmitteln soll nicht in der Reichweite des Gastes vorgenommen werden, sondern stets an den Seiten bzw. Rückseiten des Standes.

III. Personalhygiene

- ✓ Es ist auf saubere und möglichst helle Arbeitskleidung zu achten. Ggf. sind Einweghandschuhe zu tragen. (z. B. bei der Zubereitung von belegten Brötchen)
- ✓ Es ist täglich frische Arbeitskleidung zu verwenden.
- ✓ Die Hände sind so oft wie nötig zu waschen, insbesondere vor Arbeitsbeginn, nach Beendigung von Reinigungsarbeiten, nach Anfassen von schmutzigen Gegenständen und vor allem nach dem Toilettenbesuch. Vor Beginn der Arbeit und nach dem Toilettenbesuch sind die Hände auch zu desinfizieren.
- ✓ Handschmuck und Uhren sind abzulegen.
- ✓ Wunden an den Händen sind wasserdicht zu verbinden.
- ✓ Die Fingernägel sind kurz und sauber zu halten.
- ✓ Lange Haare sind zusammenzubinden. Ggf. ist eine Kopfbedeckung zu tragen.
- ✓ Es darf nicht auf Lebensmittel gehustet oder genossen werden.

- ✓ IV Lagern, Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln

- ✓ Kühlschränke und Kühleinrichtungen müssen die unten angegebenen Lagertemperaturen gewährleisten. Sie müssen mit Thermometern ausgestattet sein.

- ✓ Folgende Lagertemperaturen sind einzuhalten:
 - ✓ Fleisch, Wurst, <math><+ 7\text{ °C}</math>
 - ✓ roher frischer Fisch <math><+ 2\text{ °C}</math>
 - ✓ Geflügel <math><+ 4\text{ °C}</math>
 - ✓ Feinkostsalate/Wurstsalate <math><+ 7\text{ °C}</math>
 - ✓ mit Wurst oder Lachs belegte Brötchen <math><+ 7\text{ °C}</math>
 - ✓ Sahnetorten u. ä. <math><+ 7\text{ °C}</math>
 - ✓ Speiseeis gemäß Herstellerangaben

- ✓ Standzeiten für Speisen sind zu vermeiden oder so kurz wie möglich zu halten.
- ✓ Beim Warmhalten ist eine Temperatur von mindestens 65 °C sicherzustellen.
- ✓ Die verschiedenen Lebensmittelgruppen sind bei der (Kühl-) Lagerung so zu trennen, dass sie sich nicht gegenseitig z.B. durch Geruch und unterschiedliche Hygienestatus (geputzt – ungeputzt) nachteilig beeinträchtigen. Verpackte und offene Lebensmittel sind getrennt zu lagern.
- ✓ Sofern keine verschiedenen Kühlmöbel für die einzelnen Lebensmittelgruppen zur Verfügung stehen, müssen diese in verschlossene Behältnissen im Kühlmöbel aufbewahrt werden.

V. **Verbot und Beschränkung für die Abgabe von Hackfleisch und Fleischzubereitungen**

- ✓ Hackfleisch und Fleischzubereitungen (Hackfleischerzeugnisse) dürfen **nicht** hergestellt werden !
- ✓ Fleischzubereitungen (z. B. rohe Bratwürste, Schaschlik, Frikadellen, Geschnetzeltes) können roh bezogen werden, wenn
- ✓ sie **nicht** aus eigener Herstellung stammen
- ✓ sie **nur** von Metzgereien bzw. Fleischbetrieben bezogen werden
- ✓ sie vakuumiert und/oder verpackt angeliefert werden
- ✓ sie bei < 4 °C aufbewahrt werden.
- ✓ sie **nur** in durcherhitztem Zustand abgegeben werden
- ✓ Tartar und Schweinemett dürfen **nicht** abgegeben werden

VI. **Speisen- und Getränkekarten**

- ✓ Die Karte ist an einer gut sichtbaren Stelle aufzuhängen bzw. auf den Tischen jeweils auszulegen.
- ✓ Die Speisen sind korrekt zu bezeichnen, Phantasiebezeichnungen müssen grundsätzlich erläutert oder umschrieben werden. (Angabe der Verkehrsbezeichnung)
- ✓ Zusatzstoffe müssen gekennzeichnet sein – entweder direkt an der Ware oder mit entsprechender Fußnote auf der Preisliste/Speisekarte. Dies gilt auch für offene Getränke.
- ✓ Es ist der Preis in Verbindung mit der Verpackungsbezeichnung und der Menge (z. B. Gewicht/Volumen; Tasse/Kännchen; 1 Brötchen/1 Portion) anzugeben.
- ✓ Bei Wein ist grundsätzlich die Herkunft und die Qualität anzugeben; die Rebsorte kann angegeben werden.

VII. **Gesundheitsstatus der Person, die mit Lebensmitteln umgehen**

- ✓ Die Personen dürfen nicht an Krankheiten, die auf Lebensmittel übertragen werden können (z. B. Hautinfektionen, eiternde Wunden an Händen und Armen, Magen- Darminfektionen) leiden.
- ✓ Personen, die regelmäßig an mehreren Veranstaltungen im Jahr zur Verfügung stehen, sollten an einer Schulung nach dem Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt teilnehmen.

Zulassungsbedingungen „Gewerblich“ für das Peter-und-Paul-Fest der Vereinigung Alt Brettheim e.V. (VAB)

1. Allgemein

- 1.1 Die VAB vergibt die Geschäfte und Standplätze innerhalb des Festbereiches nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend dem Belegungsplan. Können vorgesehene Standplätze nicht zugewiesen werden oder wird eine Verlegung/Umstellung von Geschäften notwendig, können hiergegen weder Einwendungen erhoben noch Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden.
- 1.2 Stände im mittelalterlichen Bereich haben den Anforderungen eines „Mittelalterlichen Marktes“ zu entsprechen mit Ausnahme notwendiger Sicherheitsausstattungen, Licht, hygienischen und Brandschutzanforderungen. Es muss auf Waren „mittelalterlicher“ Prägung geachtet werden, d.h., es dürfen keine „modernen“ Zubehörteile oder Kurzwaren angeboten oder in den Artikeln verarbeitet sein. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Marktmeister der VAB.
- 1.3 Eine getroffene Zuweisung ist nicht übertragbar; wird eine Zuweisung bis 5 Stunden vor Beginn des Festes nicht wahrgenommen oder der Standplatz/Geschäftsbereich vor Beendigung der Veranstaltung aufgegeben verfällt das Standgeld bzw. ist Schadensersatz zumindest in Höhe des vereinbarten Standgeldes durch den Betreiber zu leisten. Der Platz kann durch die VAB neu vergeben werden.
- 1.4 Ein Anspruch auf Durchführung des Festes besteht nicht, bei Absage werden voraus gezahlte Standgelder erstattet.
- 1.5 Das Aufstellen von Ständen und Verkaufseinrichtungen außerhalb der zugewiesenen Fläche ist untersagt.
- 1.6 Aus sachlichen Erfordernissen kann die VAB nach Anhörung der Beteiligten einen Tausch der Standplätze oder Geschäftsbereiche anordnen.
- 1.7 Bei Ständen und Geschäften, die das vereinbarte Maß über- oder unterschreiten, kann die Erlaubnis entzogen oder die Aufrechterhaltung von der Zahlung einer höheren Gebühr abhängig gemacht werden.
- 1.8 Die Erlaubnis kann von der VAB aus wichtigem Grund widerrufen werden, ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der vorgesehene Platz im dringenden öffentlichen Interesse anderweitig benötigt wird,
 - b. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - c. Vorgaben der VAB nicht eingehalten werden,
 - d. der in der Erlaubnis festgesetzte Warenkreis oder die vereinbarte Tätigkeit geändert wird ,
 - e. der Erlaubnisinhaber oder dessen Bedienstete/Beauftragte erheblich oder nach erfolgter Abmahnung erneut gegen diese Bedingungen oder sonstige Auflagen oder Anweisungen der VAB (Platzwart/Marktmeister) bzw. der Stadt Bretten verstoßen,
 - f. die festgesetzten Platzgebühren trotz Aufforderung nicht fristgerecht entrichtet werden
 - g. behördliche Erlaubnisse nicht erteilt werden oder keine Bauabnahme erfolgt.
- 1.9 In diesen Fällen kann die VAB die sofortige Räumung der Fläche verlangen oder nach erfolgloser Aufforderung auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen lassen. Entsteht der VAB hierdurch ein Schaden, kann die VAB Schadensersatz geltend machen.
- 1.10 Die Betreiber haben an gut sichtbarer Stelle ihren Namen/Firma mit Anschrift und Platznummer deutlich anzubringen. Sonstige Schilder, sowie standbezogene Reklame, dürfen nur innerhalb der Stände im üblichen Rahmen angebracht werden.
- 1.11 Lose dürfen nur innerhalb einer Linie von 2 m parallel zur Vorderfront (allgemeinen Bauflucht) des Standes verkauft werden.
- 1.12 Während des Festdauer darf der Betrieb nicht vorzeitig und/oder teilweise eingestellt oder abgebaut werden.
- 1.13 Die Vorgaben der Polizeiverordnung der Stadt Bretten sind zu beachten; diese wird für das jeweilige Fest ca. 4 Wochen vor Beginn im Amtsblatt der Stadt Bretten bekannt gegeben und auf der Homepage der Stadt Bretten und der VAB veröffentlicht. Die ortspolizeilichen Regelungen sowie *straßenrechtliche Erlaubnisse* und sonstigen einschlägigen Verfügungen, Verordnungen und Satzungen sind zu beachten und einzuhalten.

2. Bauliche Einrichtungen, Sicherheit etc.

- 2.1 Baulichkeiten müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Ohne Erlaubnis der VAB dürfen sie weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprechanlagen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 2.2 Vorgegebene Maße und Abstände sind genau einzuhalten. Sämtliche Teile müssen innerhalb des zugeteilten Platzes bleiben und dürfen für die Besucher keine Hindernisse bilden. Die für die Besucher bestimmten Strassen und Wege, die Feuergassen, die Über- und Unterflurhydranten und deren Zugänge sind auch während der Zeit des Auf- und Abbaus freizuhalten. Pack- und Materialwagen sind während der Aufbauzeit so aufzustellen, dass alle Strassen des Festgeländes halbseitig befahrbar bleiben. Pkw dürfen nicht auf dem Festgelände geparkt werden. Überführungen von Kabeln, Leitungen, Verspannungen und dergleichen müssen über Fahrstraßen und Feuerwegen eine lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 4 m aufweisen.
- 2.3 Es dürfen nur zur Wasserentnahme freigegebene Hydranten benutzt werden; es gilt die Trinkwasserverordnung, die Leitungen müssen der DVGW und W 270 A entsprechen.
- 2.4 Vordächer von Geschäften und Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben. Diese Höhe darf nicht durch ausgehängte Waren oder sonstige Gegenstände unterschritten werden.
- 2.5 Für Besucher nutzbare Stände dürfen erst nach behördlicher Abnahme und Freigabe betrieben werden.
- 2.6 Stände sind - soweit möglich - so aufzustellen, dass die Abnahme spätestens Freitags 13.00 Uhr erfolgen kann. Baubücher, Versicherungsbelege und sonstige für die Abnahme notwendigen Unterlagen sind unaufgefordert vorzulegen.
- 2.7 Die VAB kann die Ausgestaltung der Stände aus veranstaltungsbedingten Gründen im Einzelfall vorschreiben.

3. Vorbeugender Brandschutz

- 3.1 Zufahrten zum Festbereich und zu Gebäuden im Festbereich sind stets für Rettungsfahrzeuge freizuhalten (Mindestbreite 3 m, im Kurvenbereich 5 m, Mindesthöhe 3,5 m; bei Straßen mit Gebäuden von mehr als drei Geschossen Mindestbreite 5 m.)
- 3.2 Feuerstellen dürfen nur im Abstand von 2,5 m zum nächsten Gebäude errichtet werden. Im übrigen sind die notwendigen Rettungswege freizuhalten. Feuerstellen müssen so aufgestellt und betrieben werden, dass sie nicht umstürzen oder in anderer Weise zum Ausbruch eines Brandes führen können.
- 3.3 Feuerlöscher sind wie folgt bereit zu stellen:
Bei überbauten Fläche bis zu 100 qm oder mit einer Feuerstätte ein Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllgewicht. Bei überbauten Flächen bis zu 1000qm, für jede weiteren angefangenen 300qm ein zusätzlicher Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllgewicht.
Bei überbauten Flächen über 1000qm, für jede weiteren angefangenen 500qm ein zusätzlicher Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllgewicht.
Bei überbauten Flächen mit Feuerstätten mit mehreren Brandstellen oder einem elektrischen Anschlusswert von mehr als 10 Kw oder bei Verwendung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A1, A2 und B sind zwei Feuerlöscher mit mindestens je 6 kg Füllgewicht bereitzuhalten.
Bei Verwendung von Fritteusen ist zusätzlich eine Löschdecke oder ein CO₂ Löscher oder ein Fettbrandlöscher bereitzuhalten.
- 3.4 Feuerlöscher sind alle 2 Jahre nachweislich durch einen legitimierten Sachverständigen zu überprüfen.
- 3.5 Die für Bauteile und Dekoration verwendeten Stoffe - außer Holz - müssen grundsätzlich aus schwer entflammbarem Material sein, soweit hiervon nicht bei der Abnahme Befreiung erteilt wird. Die Verwendung von losem Stroh ist grundsätzlich verboten.

4. Wirtschaftsbetrieb

- 4.1 Die Betreiber sind verpflichtet
- Verpackungsmaterial, anfallende Abfälle und Kehrrecht zu sammeln und täglich in die vorgesehenen Behälter zu bringen oder für die tägliche Müllabfuhr bereitzustellen;
 - Soweit erforderlich (z.B. bei Essensverkauf) Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und rechtzeitig und ordnungsgemäß in die vorgesehenen Müllbehälter zu entleeren;
 - Speisen und Getränke nur in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck oder in essbarem Geschirr auszugeben; ausgenommen sind lediglich Speisen, die in Verpackung für den Straßenverkauf angeboten werden (z.B. Bratwurstweck in Papierservietten). Weitere Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die VAB; die Entsorgung ist nachzuweisen;
 - bei Ausschank von Getränken mindestens ein alkoholfreies Getränk bei gleicher Menge unter dem Preis des billigsten alkoholischen Getränkes anzubieten. Der Verkauf von Alkopops ist nicht erlaubt.
 - In Gaststätten müssen die WC's zugänglich sein.
- 4.2 Die VAB kann, soweit erforderlich, in bezug auf die Sauberhaltung weitere Anordnungen treffen und im Einzelfall Abfälle auf Kosten des Betreibers beseitigen lassen.
- 4.3 Die einschlägigen Vorschriften im Bezug auf Lärmschutz, insbesondere die Polizeiverordnung der Stadt Bretten, die Anforderungen der Trinkwasserverordnung, die lebensmittelhygienischen Mindestanforderungen für Großveranstaltungen, sowie die Regelungen Brandverhütung bei Großveranstaltungen sind zu beachten. Verstöße können durch die zuständige Behörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

5. Sonstiges

- 5.1 Der Festbereich darf nur zu den von der VAB/Stadt Bretten festgelegten Zeiten befahren werden.
- 5.2 Bei Störungen der Zuführung von elektrischem Strom zu Kraft- oder Beleuchtungszwecken übernimmt die VAB keinerlei Haftung.
- 5.3 Die VAB übernimmt keinerlei Haftung für Verluste oder Schäden an eingebrachten, im Eigentum oder im Besitz des Inhabers der Zuweisung/Geschäftsinhabers befindlichen Gegenstände.
- 5.4 Der Inhaber der Zuweisung/Geschäftsinhaber haftet für alle Schäden der VAB, die durch ihn, seine Gehilfen oder sein Geschäft verursacht werden. Wird die VAB im Zusammenhang mit einer Tätigkeit des Inhabers der Zuweisung/Geschäftsinhabers von Dritten in Anspruch genommen, so muss der Inhaber der Zuweisung/Geschäftsinhaber die VAB von der Haftpflicht freistellen. Der Inhaber der Zuweisung/Geschäftsinhaber kann sich zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, dass ein Schaden durch bestimmte Anweisungen, Sicherheitsmaßnahmen oder andere Vorkehrungen der VAB hätte vermieden werden können.
- 5.5 Bei Vertragsverletzung hat der Inhaber der Zuweisung/Geschäftsinhaber der VAB jeden daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 5.6 Soweit Betreiber von Imbissgeschäften oder vergleichbaren Betrieben neben der Platzzuweisung eine Erlaubnis benötigen ist diese auf eigene Kosten einzuholen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 5.7 Die Abnahme der Stände durch das Baurechtsamt und Ordnungsamt Bretten erfolgt in der Regel am Freitag ab 13.00 Uhr. Eine verantwortliche Person hat anwesend zu sein.
- 5.8 Der Strom-/Wasserbrauch und die anfallenden Anschlussgebühren werden gesondert berechnet.
- 5.9 Die fristgerechte Entrichtung des Platzgeldes und der Verbrauchs- und Anschlussgebühren ist Voraussetzung für eine weitere Zulassung zum Peter-und-Paul-Fest.